

Codex M. 219.

Die Handschrift enthält den Verwahrungsbuch
und zwar das Landrecht in 372., das Ersa-
recht in 145. Artikeln.

Fassung, Nummerierung und Reihenfolge der
Artikel weisen, wie das bei dem Verwahrungsbuch
gewöhnlich häufig der Fall ist, von dem
von anderen Bearbeitungen mannigfaltig
ab: am besten mag noch das Ersa-
recht recht erspüren. Die Art. 369.
des Landrechts entspricht genau dem
des Ersarechts gleich dem in dem Ver-
wahrungsbuch Abdruck, corpus jur. germ.
II. 420.

Die Fassung des Landrechts stimmt mit
der ältesten Abdruck des dem Landrecht
des Reichs Friedrich II. Vgl. Försman und
Müller; II. 507. in der Sammlung
German. histor. tom. IV.

Die Fassung des Reichsrechts stimmt mit dem Ersa-
recht ist das Recht von einem Johann
von Landung 1388. geschrieben.

Über die Handschriften des Verwahrungsbuch